# Das 1 x 1 der Versorgung

**Das Versorgungsrecht hat in den letzten Jahren immer wieder Änderungen erfahren und wird auch jetzt noch ständig verändert, sodass es selbst versierten Personen schwerfällt, den Überblick zu wahren. Mit den folgenden Ausführungen wird versucht, eine Übersicht über die derzeitige Rechtslage zu geben. Die Ausführungen sind zum Teil stark vereinfacht.**

## A. Möglichkeiten der Zurruhesetzung

### 1. Zurruhesetzung wegen Erreichens der Altersgrenze (§§ 35 u. 36 NBG)

- Generell liegt bei Beamten die Altersgrenze bei 65 Jahren. Im Schuldienst gilt eine besondere Altersgrenze. Hier wird man zum Ende des Schulhalbjahres, in dem man das 65. Lebensjahr vollendet hat, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt. Diese Altersgrenze wird allerdings stufenweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Erhöhung erfolgt zunächst monatsweise, also z. B. für den Jahrgang 1950 um 4 Monate und ab dem Geburtsjahrgang 1959 dann um je 2 Monate, also z. B. für den Jahrgang 1960 um 16 Monate. Das bedeutet, dass zunächst zu dem Geburtsmonat die entsprechende Anzahl von Monaten dazugezählt wird und dann das Ende des Schulhalbjahres ermittelt wird, das dann die Altersgrenze bildet. Man erhält das Ruhegehalt, das man bis zu diesem Zeitpunkt erworben hat, ohne Abschläge.
- Auf Antrag des Beamten kann die Altersgrenze um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Antrag muss spätestens 6 Monate vorher gestellt werden.

## 2. Zurruhesetzung wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze (§ 37 NBG)

- Wenn man das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann man auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Im Schuldienst wird aus dienstlichen Gründen dieser Zeitpunkt auf das Schulhalbjahresende gesetzt werden.
- Der Antrag, dass man in den Ruhestand versetzt werden möchte, wird formlos auf dem Dienstweg an die Landesschulbehörde gerichtet.
- Wer unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand tritt, muss einen Versorgungsabschlag hinnehmen. Dieser Versorgungsabschlag wird lebenslang erhoben, seine Höhe ist abhängig von dem Zeitraum, der bei der Zurruhesetzung noch an dem Ende des Monats fehlt, in dem man die Altersgrenze erreicht. Mit der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr wird auch eine entsprechende Erhöhung des Abschlags einhergehen. Der Abschlag beträgt 3,6 % pro Jahr bzw. 0,3 % für jeden Monat, zukünftig dann also bis zu 3,6 %/Jahr mal 7 Jahre gleich 25,2 %.

## 3. Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit (§ 43 NBG)

- Bei einer Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit ist selbstverständlich keine Altersvorgabe möglich. Sie kann z. B. mit 40, 50, 60 oder auch 64 Jahren erfolgen.
- Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

- Man kann eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit selbst beantragen.
- Bei längerer Erkrankung (mehr als 3 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten) kann die Dienststelle das Verfahren einleiten.
- Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem man die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand erhalten hat.
- Es besteht die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst, wenn man wieder dienstfähig wird.
- Die Dienststelle hat auch die Möglichkeit bzw. den Auftrag zu prüfen, ob man für eine andersartige Tätigkeit einsetzbar ist.
- Wer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss einen Versorgungsabschlag hinnehmen. Der Abschlag beträgt 3,6 % pro Jahr, das bei der Zurruhesetzung an der Vollendung des 65. Lebensjahres fehlt. Er wird aber auf 10,8 % als Höchstwert begrenzt.

Im § 16 Abs. 2 NBeamten VG heißt es dazu:

- keine Abschläge bei 63 Jahren aus gesundheitlichen Gründen und 40 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit,
- keine Abschläge bei 65 Jahren und 45 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit.

- Wenn die Dienstunfähigkeit die Folge eines Dienstunfalls ist, so wird kein Abschlag erhoben.

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand gibt es das Instrumentarium der begrenzten Dienstfähigkeit. Wer seinen Dienst noch mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit leisten kann, kann zu einem reduzierten Dienst herangezogen werden. Der Amtsarzt bzw. die Behörde entscheidet über den Umfang des zu leistenden Dienstes. Nach diesem Umfang richtet sich auch die Besoldung. Sollte dies weniger sein als das Ruhegehalt, das man bei einer Versetzung in den Ruhestand zu dem Zeitpunkt erhalten würde, so erhält man die Besoldung in Höhe des Ruhegehaltes. Teildienstfähige erhalten einen Zuschlag in Höhe von 4 % der Vollzeitbezüge, mindestens aber 180 €. Allerdings muss die Minderung der Dienstfähigkeit mindestens 20 % betragen und auch 20 % unter dem bisherigen Beschäftigungsumfang liegen. Wenn zudem die dem Teilzeitumfang entsprechenden Bezüge höher sind als das zu dem Zeitpunkt erreichte Ruhegehalt, verringert sich der Zuschlag um den Differenzbetrag.

So könnte es für jemanden, der seine Höchstversorgung erreicht oder nahezu erreicht hat und sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sieht, seinen Dienst in vollem Umfang auszuüben, interessant sein, als begrenzt dienstfähig eingestuft zu werden, um aus diesem Grund vielleicht die halbe Stundenzahl leisten zu müssen, sein Gehalt aber in Höhe des Ruhegehaltes plus Zuschlag zu erhalten. Grundsätzlich ist bei der Festsetzung der begrenzten Dienstfähigkeit allerdings nicht abzusehen, in welcher Höhe eine Verminderung der Dienstfähigkeit festgestellt wird. Zwar wird die Dienstfähigkeit in vielen Fällen auf 50 % festgestellt, aber auch andere Prozentsätze, z. B. 75 %, sind durchaus möglich.

**Regelung für Schwerbehinderte**
**(§ 37 NBG)**
Es ergeben sich Abschläge, die aber geringer sein können als bei Nichtbehinderten. Näheres ist den Merkblättern der OFD-Niedersachsen zu entnehmen (www.ofd.niedersachsen.de).

Jeder Versorgungsabschlag wird auf den Monat genau errechnet und lebenslang erhoben. Er wird von dem individuell ermittelten Ruhegehalt errechnet und abgezogen. Er lässt sich auch nicht durch andere Bezüge wie z. B. Renten oder Witwen- bzw. Witwergeld kompensieren.

**Eine andere Möglichkeit der Zurruhesetzung wie hier aufgeführt ergibt sich für Beamte nicht. Durch Beurlaubungen, Altersteilzeit oder Inanspruchnahme der Jahresfreistellung (Sabbatjahr) kann man allerdings im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung seines Dienstes erreichen. In derartigen Fällen beginnt der Ruhestand dann formell nach der Freistellung bzw. Beurlaubung.**

## B. Höhe der Versorgung
## Zum 1.1.1992 wurde das Versorgungsrecht grundlegend verändert

Das bis dahin geltende „alte Recht“ wurde durch das „neue Recht“ abgelöst. Für Personen, die vor diesem Zeitpunkt bereits im Beamtenverhältnis standen, kommt noch das „Übergangsrecht“ hinzu. Bei derzeitigen und auch noch zukünftigen Zurruhesetzungen werden zur Ermittlung des Ruhegehaltssatzes in der Regel alle drei Versorgungsrechte verglichen.

### 1. Berechnung der Versorgung nach „altem Recht“

| | | |
|---|---|---|
| Die ersten 10 Jahre: | | 35 % |
| 11.–25. Jahr: | je 2 % | 30 % |
| 26.–35. Jahr: | je 1 % | 10 % |
| | maximal | 75 % |

- Bei einer Zurruhesetzung vor dem 55. Lebensjahr wird die Zeit, die bei der Zurruhesetzung an der Vollendung des 55. Lebensjahres fehlt, zu einem Drittel als Dienstzeit hinzugerechnet (Zurechnungszeit).
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung konnten bislang zu einer Minderung einer erreichten Versorgung führen. Dieser sogenannte Malus ist durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Sommer 2008 als nichtig angesehen worden und hat daher keine Auswirkungen mehr auf Freistellungen nach dem 1.8.1984. Die Regelung wirkte sich aber nur aus, wenn das alte Versorgungsrecht zum Tragen gekommen war. Bei bereits ergangenen und bestandskräftigen Versorgungsberechnungen, bei denen das alte Recht zum Tragen gekommen ist, sollten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die seinerzeit teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt waren, eine Neuberechnung beantragen, um eventuell einen solchen Malus zu vermeiden. Eine Neuberechnung erfolgt aber nur auf Antrag und eine eventuelle Nachzahlung wird auch nur ab dem Antragsdatum vorgenommen.
- Das so ermittelte Ruhegehalt wird durch eine Multiplikation mit einem Absenkungsfaktor auf max. 71,75 % reduziert.

**2. Berechnung der Versorgung nach „neuem Recht“**

- Pro volles Dienstjahr: 1,79375 % Pension. Nach 40 Jahren kann so die Höchstversorgung von 71,75 % erreicht werden. (1,79375 % / Jahr mal 40 Jahre gleich 71,75 %)
- Bei einer Zurruhesetzung vor dem 60. Lebensjahr wird die Zeit, die bei der Zurruhesetzung an der Vollendung des 60. Lebensjahres fehlt, zu zwei Dritteln als Dienstzeit hinzugerechnet.
- Studienzeiten werden maximal bis zu 3 Jahren berücksichtigt.

**3. Berechnung der Versorgung nach dem „Übergangsrecht“**

- Zum Stichtag 31.12.1991 wird ermittelt, wie hoch der Ruhegehaltssatz nach dem „alten Recht“ ist.
- Ab dem 1.1.1992: Steigerung der Pension für jedes volle Jahr um 1 %.
- Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr zu einem Drittel.
- Auch bei der Anwendung dieses Rechts wird das Ruhegehalt auf max. 71,75 % reduziert.

**4. Welches Recht wird angewandt?**

- Wer nach dem 1.1.1992 in den Dienst gekommen ist, für den gilt ausschließlich das „neue Recht“.
- Bei den vor dem 1.1.1992 in den Dienst getretenen Beamten gilt folgende Regelung:
  1. Die Berechnung erfolgt zum Vergleich nach allen drei Rechten.
  2. Ergibt das „neue Recht“ den höchsten Ruhegehaltssatz, so gilt dieser.
- Das „Übergangsrecht“ gilt aber mit folgenden Einschränkungen:
  a) das „Übergangsrecht“ darf nicht besser sein als das „alte Recht“; wenn es besser ist, gilt das „alte Recht“,

b) das „Übergangsrecht“ darf nicht schlechter sein als das „neue Recht“; wenn es schlechter ist, gilt das „neue Recht“.

- Ganz pauschal kann man etwa sagen: „Wer den größten Teil seiner Dienstzeit vor 1992 geleistet hat, für den greift wahrscheinlich das „alte Recht“ bzw. das „Übergangsrecht“. Wer den größeren Teil seiner Dienstzeit nach dem 1.1.1992 ableistet, für den ist voraussichtlich das „neue Recht“ günstiger.“

## C. Einige Grundsatzaussagen zur Versorgung

- Jeder Beamte erwirbt – auch wenn der Ehepartner versorgungsberechtigt ist – grundsätzlich eigene Versorgungsansprüche. Sie entstehen mit Beginn der Versetzung in den Ruhestand, sofern man eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von fünf Jahren (im Beamtenverhältnis) nachweisen kann.
- **Als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten gelten:**
  - Zeiten der Tätigkeit als Beamter
  - Zeiten der Tätigkeit als Lehrer im Angestelltenverhältnis
  - Zeiten des Wehr-/Ersatzdienstes sowie der Kriegsgefangenschaft
  - Zeiten des Vorbereitungsdienstes sowie auf Antrag
  - Zeiten des Mindeststudiums (max. 3 Jahre bei „neuem Recht“) und ggf.
  - berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten (z. B. im Ersatzschuldienst)
- Das Ruhegehalt ergibt sich aus den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen. Diese sind:
  - das Grundgehalt aus der aktuellen Besoldungsstufe
  - der Familienzuschlag der Stufe 1 (zur Hälfte, wenn der Ehepartner auch im öffentlichen Dienst ist und nicht unter den TVöD oder TV-L fällt)

- sonstige ruhegehaltsfähige Dienstbezüge (Amtszulagen, Überleitungszulagen u. Ä.)

Der Kinderanteil im Familienzuschlag und das Kindergeld werden neben den Versorgungsbezügen ungekürzt gezahlt.

- Bei einer Zurruhesetzung aufgrund eines Dienstunfalls erhöht sich die Versorgung um 20 %. Der Ruhegehaltssatz beträgt dann mindestens 66 %, die Höchstversorgung darf aber auch nicht überschritten werden. Die Versorgung wird dabei aus der Endstufe der Besoldung errechnet.
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung führen nur zu einer anteiligen Steigerung der Pension. So ergeben z. B. 10 Dienstjahre mit halber Stundenzahl 5 ruhegehaltsfähige Dienstjahre. Beurlaubungen führen dementsprechend zu keiner Steigerung der Pension.
- Die Mindestversorgung beträgt 35 %, es sei denn, dass man wegen langer Freistellungszeiten (Teilzeit/Beurlaubung) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurückbleibt. Dann erhält man nur das erdiente Ruhegehalt (Ausnahme: Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit).
- Witwen- und Waisengeld errechnet sich aus der Pension, die der oder die Verstorbene erhielt oder erhalten hätte:

| |
|---|
| Witwengeld (Witwergeld)<br>beträgt 55 % (60 %) der Versorgungsbezüge, |
| Waisengeld (je Kind)<br>beträgt 20 % der Versorgungsbezüge, |
| Halbwaisengeld (je Kind)<br>beträgt 12 % der Versorgungsbezüge. |

Das Witwengeld wird zukünftig auf 55 % abgesenkt. Für Ehen, die vor dem Jahr 2002 geschlossen wurden und bei denen mindestens ein Ehepartner vor 1962 geboren ist, bleibt das Witwengeld bei 60 %.

- Hat ein Beamter neben seinem Pensionsanspruch auch noch eine Rentenanwartschaft, weil er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung geleistet hat, kann er auf Antrag eine vorübergehende Erhöhung seiner Pension erhalten (§ 17, NBeamtVG), wenn sein Ruhegehaltssatz unter 66,97 % liegt und wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausscheidet. Diese vorübergehende Erhöhung bringt einen Zuschlag zur Pension von 0,95667 % für jedes volle Rentenjahr, das bei der Festsetzung der Pension nicht berücksichtigt wurde. Durch die Erhöhung werden allerdings maximal 66,97 % Pension gezahlt und die Erhöhung fällt wieder weg, sobald die Rente gezahlt wird.
- Die Bezüge aus einem Beförderungsamt sind erst ruhegehaltsfähig, wenn sie zwei Jahre lang gezahlt wurden.
- Pensionäre erhalten im Regelfall 70 % Beihilfe, müssen sich mithin also nur noch zu 30 % krankenversichern.
- Beim Tode eines Beamten wird Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienst-/Versorgungsbezüge an Anspruchberechtigte (Ehegatten, Kinder, Eltern, evtl. andere Verwandte oder Sonstige, die die Beerdigungskosten trugen) gezahlt.

## D. Auswirkungen von Kindererziehungszeiten

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ist seit 1992 dem Rentenrecht angepasst worden. Dadurch erhält man für Kinder,

die seit dieser Zeit geboren sind, einen Kindererziehungszuschlag. Berücksichtigt werden dabei bis zu drei Jahre Erziehungszeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei Adoptivkindern dürfen diese drei Jahre bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Adoptivkindes liegen. Für Kinder, die vor dem 1.1.1992 geboren sind, erhalten diejenigen einen Kindererziehungszuschlag, die bei der Geburt des Kindes nicht im Beamtenverhältnis standen. Dabei werden aber nur Zeiten bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt. War die Mutter bei der Geburt des Kindes aber bereits Beamtin, so wird die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes als volle ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt, es sei denn, die Erziehungszeit soll beim Ehepartner in der Rentenversicherung berücksichtigt werden. Hat die Mutter in diesen ersten sechs Monaten aber ihren Dienst in vollem Umfang ausgeübt, so wirkt sich die Erziehungszeit überhaupt nicht aus, weil diese Zeit ja bereits durch den Dienst in vollem Umfang als ruhegehaltsfähig berücksichtigt wird.

Für ein volles Jahr berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit erhalten diejenigen, die bei der Geburt ihres Kindes nicht im Beamtenverhältnis standen oder aber deren Kind nach dem 31.12.1991 geboren wurde, einen Betrag, der dem jeweiligen aktuellen Rentenwert entspricht. Für jeden Monat einer Kindererziehung erhöht sich das Ruhegehalt um 0,0833 des aktuellen Rentenwertes von momentan 27,47 Euro (seit 2011).

**Beispielrechnung für 3 Jahre Kindererziehung (Stand 2014):**
36 Monate mal 0,0833 mal 27,47 € / Monat gleich 82,38 Euro. Kindererziehungszuschläge plus Pension dürfen aber die Höchstversorgung von 71,75 % nicht überschreiten.

## E. Versorgung und weitere Einkünfte

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seiner Pension noch weitere Einkünfte, so kann dies unter Umständen zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen. Allerdings kommt dies auf die Art und Höhe der Einkünfte an. So können in diesem Zusammenhang z. B. Kapitaleinkünfte oder Mieteinnahmen völlig außer Betracht bleiben. Einkünfte, die jedoch neben der Pension Berücksichtigung finden können, sind Erwerbseinkommen, Erwerbsersatzeinkommen, Renten, weitere eigene Pensionen oder Pensionen nach dem Tod eines Ehepartners. Besonders nach dem Tod eines beamteten Ehepartners könnte es für den überlebenden Ehepartner eine Überlegung wert sein, seine eigene Beschäftigung vom Umfang so zu wählen, dass eine Kürzung des Versorgungsanspruchs möglichst gering ist.

### 1. Versorgung plus Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbseinkommen sind vorwiegend Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Einkünfte, die aus einer Tätigkeit kommen, die von Art und Umfang Nebentätigkeiten im beamtenrechtlichen Sinne sind, gelten nicht als Erwerbseinkommen. Als Erwerbsersatzeinkommen werden Einkünfte bezeichnet, die Erwerbseinkünfte ersetzen (z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld). Wenn neben einer Pension noch

Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkünfte erzielt werden, so ist zu unterscheiden, ob der Pensionsempfänger das 65. Lebensjahr bereits überschritten hat oder ob er jünger ist. Wenn der Pensionsempfänger jünger als 65 Jahre ist, ist zu berücksichtigen, aus welchen Gründen die Zurruhesetzung erfolgte. Außerdem wird unterschieden, ob die Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst herrühren oder nicht.

| | |
|---|---|
| ab 65 | a) Einkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes: keine Kürzung der Pension,<br>b) Einkünfte aus Tätigkeit im öffentlichen Dienst: Kürzung um Einkünfte, die die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe (100-%-Grenze) übersteigen. |
| bis 65 | a) Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung: Kürzung um Einkünfte, die die Höchstpension plus 450 € übersteigen (71,75-%-Grenze + 450 €),<br>b) Zurruhesetzung wegen Antragsaltersgrenze (ab 60): Kürzung um Einkünfte, die die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe (100-%-Grenze) übersteigen. |

**2. Versorgung plus Rente**

Wenn jemand neben einer eigenen Pension auch noch Anspruch auf eine Rente hat, so wird die Pension gekürzt, wenn Pension plus Rente die Höchstpension überschreiten. Eine Kürzung würde auch dann erfolgen, wenn jemand Anspruch auf eine Rente hätte, diese aber gar nicht beantragt. Eventuelle Versorgungsabschläge aufgrund vorzeitiger Zurruhesetzung bleiben bestehen und können nicht durch Renteneinkünfte kompensiert werden.

### 3. Mehrere Versorgungsbezüge

(durch Tod des beamteten Ehegatten)

Wenn jemand zu seiner eigenen Pension durch den Tod seines beamteten Ehepartners eine weitere Pension (Witwer-/Witwengeld) erhält, so erfolgt eine Kürzung der Pension, wenn eine Höchstgrenze überschritten wird. Als Höchstgrenze gilt die Höchstversorgung des Besserverdienenden. 20 % des zustehenden Witwengeldes werden jedoch auf jeden Fall gezahlt.

### 4. Versorgung plus Rente bzw. Rente plus Versorgung

(durch Tod des Ehegatten)

Wenn ein Beamter mit einer Nichtbeamtin (oder umgekehrt) verheiratet ist, so sind nach dem Tod eines Ehepartners zwei unterschied- liche Konstellationen zu betrachten.

a) Beamter stirbt: überlebender Rentner erhält die eigene Rente, plus die volle Witwenpension,

b) Tarifbeschäftigter stirbt: überlebender Beamter erhält die eigene Pension und die Hinterbliebenenrente, die aber in vielen Fällen gekürzt wird. Eine Kürzung erfolgt nach dem Rentenrecht und ist von der Höhe der Rente und der Höhe der Pension abhängig.

## F. Versorgungsausgleich

(vereinfachte Darstellung)

Bei Ehepaaren, die sich scheiden lassen, wird bei bzw. nach der Scheidung ermittelt, wie hoch denn der Zuwachs an Pension oder Rente in den gemeinsamen Ehejahren war. Wenn dieser Zuwachs unterschiedlich hoch war, erfolgt ein Versorgungsausgleich. Dies

bedeutet, dass derjenige, der den höheren Zuwachs hatte, von seiner Versorgung etwas an den abgibt, der den geringeren Zuwachs hatte. Ein Beispiel eines Ehepaares, die beide A 12 erhalten und 10 Jahre verheiratet waren, soll dies in vereinfachter Form erläutern. Der Ehemann hat voll gearbeitet, die Ehefrau war 5 Jahre beurlaubt und 5 Jahre mit halber Stundenzahl tätig. Der Ehemann hätte in diesen 10 Jahren einen Pensionszuwachs von 700 € gehabt, seine Ehefrau von lediglich 200 €.

Die Ehefrau erhielte dann einen Versorgungsausgleich von 250 €, der ihr später als Rente gezahlt würde (nicht als Pension). Dem Ehemann würde dieser Betrag von 250 € ab dem Zeitpunkt in Abzug gebracht, ab dem er selbst in den Ruhestand tritt. Die Frau erhält diesen Versorgungsausgleich ab dem Zeitpunkt, ab dem sie in den Ruhestand versetzt wird. Der Abzug des Versorgungsausgleichs ist also nicht von dem Zeitpunkt abhängig, ab dem die Ehefrau den Ausgleich erhält.

## G. Hinweise für Rentenbezieher/-innen

Zukünftige Rentner erhalten frühzeitig ausführliche Informationen von der Deutschen Rentenversicherung über ihren individuellen Rentenverlauf.

Die Alterssicherung der Arbeitnehmer ist dagegen ein umlagebasiertes Versicherungssystem, in das beide Seiten, Beschäftigte und Arbeitgeber, Beiträge entrichten.

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Bedingungen erfüllt sind.

Grundvoraussetzung für jede Rente ist, dass vorher eine bestimmte Versicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt wurde. Die Wartezeit ist je nach Rentenart verschieden lang.

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden u. a. folgende Renten gezahlt:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährige Versicherte
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige
- Altersrente nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für Frauen
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
- Renten wegen Todes

Deutsche Rentenversicherung
www.deutsche-rentenversicherung.de
Servicetelefon 0800/10004800 und Expertenforum: Gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung oder persönliche Vorsorge: Hier antworten Ihnen erfahrene Beraterinnen und Berater Ihres Rentenversicherungsträgers auf Ihre individuellen Fragen.

*bLan (Stand: 2014/15)*